



Eröffnungsbilanz

des Schulverbandes Horgenzell

zum 01.01.2020

Sitz Rathaus Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorwort des Verbandsvorsitzenden.....	5
Eröffnungsbilanz Schulverband Horgenzell zum 01.01.2020.....	7
Anhang.....	9
Allgemeines	9
1.1. Gesetzliche Grundlagen	9
1.2. Allgemeine Grundlagen	9
1.3. Zinsen und Fremdkapital.....	10
1.4. Zeiträume	11
1.5. Sonstiges.....	11
Erläuterungen zur Aktiva	12
1. Vermögen	12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	12
1.2 Sachvermögen.....	12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	14
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	15
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	16
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	16
1.2.8 Vorräte.....	16
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17
1.3 Finanzvermögen	17
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	17
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	17
1.3.3 Sondervermögen	17
1.3.4 Ausleihungen	17
1.3.5 Wertpapiere	18
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	18
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	18
1.3.8 Liquide Mittel.....	18
2. Abgrenzungsposten	19
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	19

Erläuterungen zur Passiva	20
1. Eigenkapital	20
1.1 Kapitalrücklage und Basiskapital.....	20
1.2 Rücklagen.....	20
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	20
2. Sonderposten	21
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	21
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	21
2.3 Sonderposten für Sonstiges.....	22
3. Rückstellungen	22
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	22
3.7 Sonstige Rückstellungen - Wahrrückstellungen.....	23
4. Verbindlichkeiten	23
4.1 Anleihen.....	23
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	23
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	23
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	24
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten.....	24
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24
Anlagen zum Anhang	25
Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO.....	25
Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	26
Beteiligungen u. Ä. des Schulverbandes Horgenzell zum 01.01.2020	26
Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen.....	26
Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO	27
Organe des Schulverbandes Horgenzell im Haushaltsjahr 2020	28
Feststellung der Eröffnungsbilanz	29
Abkürzungsverzeichnis	30

Vorwort des Verbandsvorsitzenden

Volker Restle, Bürgermeister der Gemeinde Horgenzell

Die Gemeinde Horgenzell, die Stadt Ravensburg (beide Landkreis Ravensburg) und die Gemeinde Deggenhausertal (Bodenseekreis) bilden den „Schulverband Horgenzell“. Der Schulverband, hat seinen Sitz in Horgenzell. Dieser ist Schulträger im Sinne des § 28 Abs. des Schulgesetzes für Baden-Württemberg für die Gemeinschaftsschule in Horgenzell und deren Außenstellen.

Der Schulverband ist für die Schaffung und Erhaltung der sachlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht sowie deren Finanzierung und dabei insbesondere für die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulgebäude sowie der Mehrzweck- und Sporthalle und die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zuständig.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

Für die Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten gemäß § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 geregelt.

Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Die Verbandsversammlung hat beschlossen das NKHR ursprünglich zum 01.01.2019 einzuführen und dann wie bei der Gemeinde Horgenzell auch beim Schulverband Horgenzell auf den 01.01.2020 zu verschieben und die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Neben der technischen Umstellung des Rechnungswesens ist die Vermögensbewertung Hauptbestandteil und wesentliche Voraussetzung des Umstellungsprozesses. Zum Stichtag 01.01.2020 waren das gesamte Vermögen und die gesamten Verbindlichkeiten zu bewerten und die Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Vermögensbewertung hat Auswirkungen auf die künftigen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zum einen auf der Aufwandsseite über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, zum anderen auf der Ertragsseite über die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Vor Feststellung der Eröffnungsbilanz durch die Verbandsversammlung war zunächst die letzte kamerale Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen und zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgte für den Jahresabschluss 2019 in der Verbandsversammlung des Schulverbandes am 02.12.2020.

Die Eröffnungsbilanz wird in der Verbandsversammlung des Schulverbandes am 29.02.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der aufwendige und arbeitsreiche Umstellungsprozess erforderte die Mithilfe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Horgenzell. Zudem wurden die Mitarbeiter der Finanzverwaltung durch Workshops der Firma Schülleremann Consulting GmbH betreut.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, der auf den Schulverband entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

Volker Restle, Verbandsvorsitzender

Eröffnungsbilanz Schulverband Horgenzell zum 01.01.2020

Aktiva	in EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2 Sachvermögen	14.144.652,28
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.062.876,03
1.2.3 Infrastrukturvermögen	535.357,79
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	120.435,39
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.455,48
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	418.527,59
1.2.8 Vorräte	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
1.3 Finanzvermögen	487.999,50
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	19.262,15
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	3.156,51
1.3.8 Liquide Mittel	465.580,84
2. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Summe Aktiva	14.632.651,78

Passiva	in EUR
1. Eigenkapital	
1.1 Kapitalrücklage und Basiskapital	8.870.439,32
1.1.1 Basiskapital	0,00
1.2.2 Kapitalrücklage	8.870.439,32
1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
2. Sonderposten	5.234.437,37
2.1 für Investitionszuweisungen	4.359.467,36
2.2 für Investitionsbeiträge	0,00
2.3 für Sonstiges	874.970,01
3. Rückstellungen	0,00
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	527.775,09
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	394.087,52
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	133.639,47
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	48,10
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Passiva	14.632.651,78

Anhang

Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Baden-Württemberg.

Weiterhin dient der Bilanzierungsleitfaden¹ als Grundlage. Dabei handelt es sich um einen Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag und dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere gilt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz“, in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden (2. Fassung vom August 2014 und 3. Fassung vom Juni 2017), als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien. Als eines der wichtigsten Prinzipien gilt hier der Grundsatz der Einzelbewertung. Dem Grundsatz der Einzelbewertung wird grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz sind Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des Schulverbandes befinden. Hierbei wurde gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO eine Wertgrenze von 800,00 € ohne Umsatzsteuer im Rahmen eines Beschlusses des Verbandsvorsitzenden vom 17.05.2022 festgelegt.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO werden für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Die Erfahrungswerte können den jeweiligen Positionen (z.B. Unbebaute Grundstücke) entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Vermögensgegenstände wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips auf mögliche Wertminderungsgründe untersucht.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage (Fassung August 2014) und 3. Auflage (Fassung Juni 2017)

Weitergehend wird, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von § 62 Abs. 3 GemHVO gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen. Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

Für die Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen, die auch für den Jahresabschluss gelten. Deshalb sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen zum Anhang gemäß § 53 GemHVO anzuwenden. Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz im Anhang durch eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die gewährten Bürgschaften sowie sonstige Angaben.

Die Bilanzpositionen sind gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO vollständig ausgewiesen und aufgegliedert. Das Verrechnungsverbot des § 40 Abs. 2 GemHVO, der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, sowie die wirklichkeitsgetreue Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO sind beachtet worden.

Die Bewertung der Bilanzpositionen entspricht den verbindlichen Bewertungsvorschriften der GemHVO sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag, die in die Bilanz hätten aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die Bilanz wird gemäß den Vorgaben des § 52 GemHVO dargestellt. Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO müssen Posten der Bilanz, die keinen Betrag ausweisen, nicht aufgeführt werden, es sei denn im vorhergehenden Rechnungsjahr wurde unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen. Zur Eröffnungsbilanz können keine Vorjahreswerte dargestellt werden, so dass diese Vorschrift grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Einige dieser Bilanzpositionen werden - wenn notwendig - trotzdem im Anhang erläutert.

1.3. Zinsen und Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

1.4. Zeiträume

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974,

01. Januar 1975 bis 31. Dezember 2013

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. GemHVO,

01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Sonstiges

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, der AfA-Tabelle Baden-Württemberg und der AfA-Tabelle des BMF angesetzt.

Erläuterungen zur Aktiva

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Diese Bilanzposition beinhaltet die entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen des Schulverbandes.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO wurde im Rahmen per Beschluss des Verbandsvorsitzenden die Wertgrenze von 800,00 EUR ohne Umsatzsteuer festgelegt. Unter dieser Grenze werden keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst.

Weitergehend wird die Vereinfachung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Grundstücke zwischen den Grundstücken selbst und dem dazugehörigen Aufbau zu unterscheiden.

Grundlage für die Erfassung der im Eigentum des Schulverbandes Horgenzell befindlichen Grundstücke ist ein Export aus dem Geoinformationssystem. Hierbei sind alle Grundstücke mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst. Die Flächen werden mittels Filterung der Nutzungsart aus der Grundstücksliste ermittelt.

Die drei beim Schulverband Horgenzell im Eigentum befindlichen Grundstücke sind allesamt bebaut und daher nicht in dieser Bilanzposition abgebildet.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 13.062.876,03 EUR

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf welchen sich benutzbare Gebäude befinden, zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze. Der Grund und Boden und das Gebäude, bzw. die Sportanlage oder der Spielplatz werden getrennt bilanziert.

Grund und Boden mit Schulen	111.557,94 EUR
Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei Schulen	8.008.592,10 EUR
Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen	95.409,40 EUR
Gebäude, Aufbauten, techn. Ausstattung und Außenanlagen bei Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen	4.847.316,59 EUR
	13.062.876,03 EUR

Bei sozialen Einrichtungen, mit Schulen sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden gilt der Grund und Boden jeweils als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Für sie werden die Anschaffungsjahre ermittelt, oder falls dies nicht möglich ist gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO der 01.01.1974 angesetzt und der jeweils passende Bodenrichtwert des jeweiligen Jahres herangezogen. Sofern dieser nicht verfügbar ist, wird der nächste nähere Wert ermittelt und mittels des Index für Baden-Württemberg auf das Anschaffungsjahr rückindiziert. Ein Abschlag gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird nicht vorgenommen.

Die Gebäude selbst sind durch Versicherungswerte und Besichtigung ausgewertet und anhand dessen, gemäß den Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden, in Verbindung mit § 62 Abs. 2 GemHVO, zum Teil aufgrund des Zustandes der sieben Gewerke (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung) in jeweils eine von vier Schadensklassen eingeteilt, welche auf Basis eines Punktesystems in die Zustandsklasse für das Gesamtobjekt überführt sind.

Hierbei konnte der allgemeine Zustand der Gebäude untersucht werden, dazu gehören sowohl gegebenenfalls durchgeführte Sanierungsarbeiten bzw. vorliegende Schäden oder Risse, als auch die Berücksichtigung der Bauart und Baumaterialien, um festzustellen ob Schäden durch äußere Einflüsse absehbar sind. Über diese Zustandsklasse/Zustandskategorie ist gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer das fiktive Herstellungsjahr der Gebäude ermittelt.

Die ermittelten fiktiven Herstellungsjahre wurden anschließend als Basis für die Indizierung der vorliegenden Brandversicherungswerte herangezogen. Für die Indizierung wurde der Index Brandversicherungswert von Baden-Württemberg auf Grundlage der Gebäudeversicherungssummen (1914 in Mark) angewandt und so die jeweiligen Gebäudewerte in Euro errechnet.

Zum Teil sind bei Gebäuden die Anschaffungs- / Herstellungskosten, sowie der Herstellungszeitpunkt bereits vorhanden, diese wurden in diesen Fällen auch für die Wertermittlung der betreffenden Gebäude herangezogen. Dabei wurde anhand der jeweils vorliegenden Kostenaufstellung wenn möglich auch die Aufteilung auf den Teil Bauwerk, technische Ausstattung und Außenanlagen berücksichtigt. Diese Gebäude sind auch auf Wertminderungsgründe, z.B. durch technische Gründe (technologischer Fortschritt oder Altlasten) oder durch unterlassene Instandhaltung geprüft, eine Abwertung wurde bei keinem Gebäude vorgenommen.

Die Außenanlagen wie Treppen, Mauern, Betonbauten welche direkt den Gebäuden zuzuordnen sind, sowie die Buswartehäuser, der Spielplatz und die Sportanlage Skaterplatz auf dem Schulgelände in Horgenzell sind ebenfalls bei den bebauten Grundstücken aufgeführt.

Diese Anlagegüter sind, sofern das Herstellungsjahr nicht feststellbar ist auf Basis einer separaten Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO bewertet. Die ermittelten Schadensklassen wurden auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer in ein fiktives Herstellungsjahr übergeleitet. Durch Indizierung mit dem Baupreiskostenindex Straßenbau und dem jeweiligen Pauschalpreis nach Bilanzierungsleitfaden wurde so der Anschaffungswert ermittelt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 535.357,79 EUR

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze und Schulhof. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu bewerten.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	41.070,79 EUR
Straßen, Wege, Plätze und Schulhof	494.287,00 EUR
	535.357,79 EUR

Für die Flächen Schulhof und die Gehwege auf dem Schulgelände gilt der Grund und Boden jeweils als Grundstücksteil von übergeordneter Bedeutung. Für sie werden die Anschaffungsjahre ermittelt, oder falls dies nicht möglich ist gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO der 01.01.1974 angesetzt und der jeweils passende Bodenrichtwert des jeweiligen Jahres herangezogen. Sofern dieser nicht verfügbar ist, wird der nächste nähere Wert ermittelt und mittels des Index für Baden-Württemberg auf das Anschaffungsjahr rückindiziert. Ein Abschlag gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird nicht vorgenommen (vgl. Unterpunkt 1.2.2).

Bei den weiteren Grundstücksflächen für die Parkplätze an der Schule in Horgenzell gelten der Grund und Boden als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Für diese erfolgt die Bewertung nach § 62 Abs. 4 GemHVO mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Bewertungszeitpunkt, dieser beträgt in Horgenzell 2,80 Euro je Quadratmeter.

Der Schulhof, die Gehwege auf dem Schulgelände und die zwei Parkplätze an der Schule in Horgenzell wurden anhand der Vorgaben aus dem „Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017, Punkt 3.2.6.2.2.“ der Straßenart IV. (Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen) zugeordnet. Damit ergibt sich eine mittlere Nutzungsdauer von 40 Jahren. Da keine separate Herstellungskosten und auch kein Herstellungszeitpunkt bekannt ist, wurden diese Anlagegüter anhand einer Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO in eine Schadensklasse eingestuft und auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer in ein fiktives Herstellungsjahr übergeleitet.

Durch Indizierung mit dem Baupreiskostenindex Straßenbau und dem nach Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Pauschalpreis i.H.v. 81,00 Euro je m² für die Straßenart IV. wurde so der Anschaffungswert ermittelt (vgl. Unterpunkt 1.2.2).

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Wert in der Eröffnungsbilanz: 120.435,39 EUR

Auf dem Flurstück-Nr. 112/2, auf der Gemarkung Kappel steht der Gebäudekomplex Rathaus, Schule und Feuerwehr Kappel 1. Ein Teil dieses Gebäudes wird vom Schulverband Horgenzell als Außenstelle der Schule für die Unterbringung der Grundschul-Klassenstufen 1 und 2 in Anspruch genommen. Neben den Klassenräumen im Gebäude werden auch eine Teilfläche des Hofes als Schulhof und der auf diesem Flurstück liegende Spielplatz als Spielplatz für die Grundschüler genutzt.

Das Flurstück-Nr. 112/2 befindet sich jedoch nicht im Eigentum des Schulverbandes Horgenzell, sondern grundbuchmäßig im vollständigen Eigentum der Gemeinde Horgenzell. Die restlichen Teile des Gebäudes und des Infrastrukturvermögens werden darum auch bei der Gemeinde Horgenzell bilanziert. Das Schulgebäude, der Schulhof und der Spielplatz werden in der Anlagenbuchhaltung des Schulverbandes unter der Bilanzposition „Bauten auf fremden Grundstücken“ geführt. Eine Grundstücksrente oder -pacht wird nicht verrechnet.

Für die Wertermittlung des Gebäudeteils der Schule wurde aufgrund fehlender Herstellungskosten entschieden gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO eine Zustandsbewertung zu erstellen. Über diese Zustandsbewertung ist auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer das fiktive Herstellungsjahr des Gebäudeteils ermittelt.

Durch Indizierung der Gebäudeversicherungssumme (1914 in Mark) mit dem Brandversicherungswert von Baden-Württemberg des fiktiven Herstellungsjahres wurde so der Gebäudewert errechnet.

Ebenso wurden die fiktiven Herstellungskosten und der fiktive Herstellungszeitpunkt für den Schulhof und für den Spielplatz der Grundschule über eine Zustandsbewertungen ermittelt.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Es liegen beim Schulverband keine Kunstgegenstände vor, welche innerhalb der 6-Jahresfrist angeschafft wurden und in der Bilanz aufzunehmen sind. Die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO wird angewendet.

Über Bau- und Kulturdenkmäler verfügt der Schulverband Horgenzell ebenfalls nicht.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 7.455,48 EUR

Bewegliche Fahrzeuge und Maschinen werden nur in die Bilanz aufgenommen, wenn sie innerhalb der 6-Jahresfrist erworben wurden (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO) und die Wertgrenze von 800,00 EUR netto gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO überschreiten.

Eine Ausnahme bilden die größeren Fahrzeuge und Maschinen, die aufgrund ihrer Bedeutung mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR in der Bilanz mit aufgenommen sind.

Fahrzeuge	1,00 EUR
Maschinen	7.454,48 EUR
Technische Anlagen	0,00 EUR
	7.455,48 EUR

Sofern Maschinen und technische Anlagen Betriebsvorrichtungen darstellen, werden diese gemäß Unterpunkt „Betriebsvorrichtungen“ bewertet und auch unter diesem aufgeführt. Konkret ist dies nur bei der PV-Dachanlage der Fall.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 418.527,59 EUR

Zu den Betriebs- und Geschäftsausstattungen gehören Betriebsvorrichtungen wie die zuvor genannte Photovoltaik-Dachanlage auf dem Neubau der Gemeinschaftsschule, sowie Einrichtungsgegenstände von Schulen, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeuge.

Betriebsvorrichtungen	30.912,80 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	387.614,79 EUR
	418.527,59 EUR

1.2.8 Vorräte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Vorräte sind Vermögensgegenstände die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen (z.B. Heizöl). Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden beim Schulverband Horgenzell die Wesentlichkeitsgrenzen für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf 10.000,00 EUR je Lager beziffert. Dies wurde mit Beschluss des Verbandsvorsitzenden vom 17.05.2022 festgelegt.

Heizöl wird nur in geringen Mengen für die Heizanlage der Schule in Kappel 1 vorgehalten, die Heizzentrale der Schule in Horgenzell wird mit Gas betrieben.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Anlagevermögens die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Solche Anlagen sind beim Schulverband zum 01.01.2020 nicht vorhanden.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Anteile an verbunden Unternehmen sind in beim Schulverband nicht vorhanden.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen sind in beim Schulverband nicht vorhanden.

1.3.3 Sondervermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Sondervermögen als eingebrachtes Eigenkapital in öffentliche Einrichtungen liegt beim Schulverband Horgenzell nicht vor.

1.3.4 Ausleihungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- oder Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind ebenfalls Ausleihungen.

Ausleihungen liegen beim Schulverband nicht vor.

1.3.5 Wertpapiere

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Der Schulverband Horgenzell hat keine Investitionen in Wertpapiere getätigt.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 19.262,15 EUR

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen dem Schulverband und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen, Forderungen aus Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) und Beiträgen sowie Transferleistungen zusammen. Transferleistungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen.

Beim Schulverband bestehen zum Bilanzstichtag Forderungen aus der Abrechnung von Benutzungsgebühren für die Sporthalle, Mehrzweckhalle und den Bürgersaal Horgenzell.

Für die Eröffnungsbilanz wird von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese werden laufend von der Kasse ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft. Nicht werthaltige Forderungen werden zeitnah befristet niedergeschlagen und sind nicht in den Kasseneinnahmeresten enthalten.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.156,51 EUR

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Dritten aufgrund eines (vertraglichen) Schuldverhältnisses eine Zahlung zu fordern. Der Bestand resultiert aus noch offenen privatrechtlichen Benutzungsentgelten und Abrechnungen.

Für die Eröffnungsbilanz wird auch hier von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese werden laufend von der Kasse ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft. Nicht werthaltige Forderungen werden zeitnah befristet niedergeschlagen und sind nicht in den Kasseneinnahmeresten enthalten.

1.3.8 Liquide Mittel

Wert in der Eröffnungsbilanz: 465.580,84 EUR

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle Girokontenbestände, der Kassenbestand (in Form einer Barkasse) sowie alle Tagesgelder.

Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Kreissparkasse Ravensburg, Girokonto 48040187	12.130,78 EUR
VR Bank Ravensburg-Weingarten, Girokonto 70463000	453.452,06 EUR
VR Bank Ravensburg-Weingarten, Konto Mensa Max 69819068	-2,00 EUR
	465.580,84 EUR

Der Schulverband verfügt über keine Barkasse und auch Handvorschüsse werden nicht ausgegeben. Auch Tagesgeldkonten sind beim Schulverband Horgenzell nicht vorhanden.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Auf eine periodengerechte Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten kann verzichtet werden, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe (z.B. Kfz-Steuer) handelt, oder eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitspunkten nicht sachgerecht erscheint (vgl. Bilanzierungsleitfaden 2.2.1).

Beim Schulverband gab es zur Eröffnungsbilanz keine aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die für diese Position typischen Beamtengehälter, welche normalerweise im Voraus ausbezahlt werden gibt es bei Schulverband Horgenzell nicht.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wird vom Wahlrecht in § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht, auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet.

Erläuterungen zur Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Kapitalrücklage und Basiskapital

Wert in der Eröffnungsbilanz: 8.870.439,32 EUR

Die Kapitalrücklage stellt das Eigenkapital des Schulverbandes dar und wird auch als Reinvermögen bezeichnet. Es ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße zwischen dem Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

1.2 Rücklagen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Die Rücklagen im NKHR entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik, eine Überleitung der kameralen Allgemeinen Rücklage ins NKHR findet nicht statt. Die Allgemeine Rücklage geht in der Kapitalrücklage bzw. in der Liquidität auf und ist Teil dieser Kapitalposition.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 EUR
Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR
	0,00 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden keine Überschüsse aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses bilanziert. Zweckgebundene Rücklagen sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ebenso nicht vorhanden.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

In der Eröffnungsbilanz werden keine Fehlbeträge aus Vorjahren bilanziert, sie sind aufgrund der Buchungen erst im ersten doppelten Abschluss möglich.

Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 EUR
Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00 EUR
	0,00 EUR

2. Sonderposten

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen (Schenkungen) bezeichnet. Die Sonderposten werden getrennt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich im selben Zeitraum wie die Abschreibung des zugeordneten Anlageguts.

Es werden die tatsächlichen Investitionszuweisungen nach Grund und Höhe bilanziert, vermindert um die Abschreibungsbeträge bis zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Bis sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz können folgende Pauschalsätze nach § 62 Abs. 6 GemHVO als erhaltene Investitionszuweisungen angesetzt werden (Auszug):

Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.359.467,36 EUR

Es handelt sich um Mittel, welche der Schulverband für die Finanzierung von Investitionsvorhaben oder Beschaffungen von Seiten des Bundes, des Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Bund	0,00 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Land	4.359.467,36 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, übrige Bereiche	0,00 EUR
	4.359.467,36 EUR

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Unter dem Begriff Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW).

Beim Schulverband Horgenzell entstehen keine Anschluss- und Erschließungsbeiträge durch Neubaugebiete.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

Wert in der Eröffnungsbilanz: 874.970,01 EUR

Hier bilanziert sind Sonderposten, welche nach den vorher genannten Pauschalsätzen gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO gebildet wurden, für die Anlagegüter deren Wert über eine Zustandsbewertung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO ermittelt ist. Hier ebenfalls zu bilanzieren sind Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Sonderposten für pauschal bewertete Anlagegüter	874.970,01 EUR
Sonderposten für unentgeltlichen Vermögenserwerb	0,00 EUR
	874.970,01 EUR

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Bildung von Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Diese dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung entfallen ist.

Es wird zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen unterschieden.

Die auf Grund § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen sind gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Da für die Eröffnungsbilanz die Regelungen für den Jahresabschluss gelten, sind diese Angaben auch in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Die Pensionsrückstellungen für die Beamten werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden- Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert. Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen bei den Kommunen bzw. Verbänden ist nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Zum Bilanzstichtag beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW 0,00 EUR, da beim Schulverband Horgenzell keine Beamten beschäftigt sind.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Eine der zwingend zu bildenden Rückstellungen ist die Lohn- und Gehaltsrückstellung im Rahmen der Altersteilzeit mit der Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase (sog. Blockmodell). Bilanziert werden sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Die Berechnung erfolgt durch die Personalabteilung auf Basis der vorliegenden Personalunterlagen.

Beim Schulverband Horgenzell bestehen zum Bilanzstichtag 01.01.2020 keine Altersteilzeitverträge.

Weitere Pflichtrückstellungen kommen beim Schulverband Horgenzell nicht vor.

3.7 Sonstige Rückstellungen - Wahrrückstellungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Wahrrückstellungen werden beim Schulverband Horgenzell nicht gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen gegenüber Dritten. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag, bzw. zum Bilanzstichtag 01.01.2020 einzeln zu bewerten.

4.1 Anleihen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Beim Schulverband sind keine Anleihen vorhanden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Es handelt sich hierbei um alle aufgenommenen Kredite bei Kreditinstituten. Kredite sind beim Schulverband Horgenzell zum Bilanzstichtag nicht vorhanden, der Verband ist schuldenfrei. Dies entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune bzw. den Verband erworben. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand.

Solche Rechtsgeschäfte bestehen beim Schulverband Horgenzell zum 01.01.2020 nicht.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 394.087,52 EUR

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt, jedoch vom Schulverband noch nicht bezahlt sind. Angesetzt werden die ausstehenden Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer, Skonti sind zu berücksichtigen. Für die Eröffnungsbilanz wird auch hier von den kameralen Kassenausgaberesten ausgegangen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 133.639,47 EUR

Transferleistungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen. Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich, diese werden dann bilanziert, wenn der Verband seine Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat. Beim Schulverband Horgenzell sind zum Bilanzstichtag Investitionsumlagen zur Erstattung an die Gemeinde Horgenzell vorhanden.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 48,10 EUR

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen alle Belastungen, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 erhaltenen Einnahmen auszuweisen, soweit diese Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hierrunter fallen z.B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei jährlich (nahezu) gleichbleibenden Beträgen, oder wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitspunkten nicht sachgerecht erscheint kann von einer Abgrenzung jedoch abgesehen werden (vgl. Bilanzierungsleitfaden 2.2.1).

Beim Schulverband gab es zum Bilanzstichtag 01.01.2020 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten welche hier aufzuzeigen sind.

Anlagen zum Anhang

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01.2020
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	14.144.652,28 EUR
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 EUR
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.062.876,03 EUR
2.3 Infrastrukturvermögen	535.357,79 EUR
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	120.435,39 EUR
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 EUR
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.455,48 EUR
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	418.527,59 EUR
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 EUR
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	0,00 EUR
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweck- verbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0,00 EUR
3.3 Sondervermögen	0,00 EUR
3.4 Ausleihungen	0,00 EUR
3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
Vermögen gesamt	14.144.652,28 EUR

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2020	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	von 2 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
EUR				
1.1 Anleihen	0,00			
1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00			
<i>1.2.1 Bund</i>				
<i>1.2.2 Land</i>				
<i>1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände</i>				
<i>1.2.4 Zweckverbände und dergleichen</i>				
<i>1.2.5 Kreditinstitute</i>				
<i>1.2.6 sonstige Bereiche</i>				
1.3 Kassenkredite	0,00			
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00			
1. Gesamtschulden Schulverband	0,00			

Beteiligungen u. Ä. des Schulverbandes Horgenzell zum 01.01.2020

Beteiligungen und Kapitaleinlagen sind in beim Schulverband nicht vorhanden, daher ist keine Beteiligungsübersicht darstellbar.

Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen

Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften war zum 01.01.2020 keine Rückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO zu bilden.

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	Gesamt in TEUR	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR		
		2021	2022	2023
2020	0	0	0	0
<i>Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen</i>				

Organe des Schulverbandes Horgenzell im Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind dies im Haushaltsjahr 2020:

Verbandsvorsitzender:

Volker Restle, Bürgermeister Gemeinde Horgenzell

Stellvertretende Verbandsvorsitzende:

Fabian Meschenmoser, Bürgermeister Gemeinde Deggenhausertal

Hugo Adler, Schmalegg, Stadt Ravensburg Horgenzell

Vertreter in der Verbandsversammlung:

Gemeinde Horgenzell:

Bentele, Josef

Dorner, Sylvia

Giesinger, Thomas

Ibele, Thomas

Meschenmoser, Rafael

Natterer, Matthias

Dr. Pietrek, Ulrich

Reiß, Sylvia

Wielath, Stefanie

Müller, Anja

Schumacher, Sarah

Gemeinde Deggenhausertal:

Seubert, Judith

Störk, Martin

Stadt Ravensburg:

Lichtner, Brigitte

Rist, Regine

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und bildet die Bestände zum 01.01.2020 ab.

Bilanz	
Immaterielles Vermögen	0,00 EUR
Sachvermögen	14.144.652,28 EUR
Finanzvermögen	487.999,50 EUR
Abgrenzungsposten	0,00 EUR
Nettoposition	0,00 EUR
Gesamtbetrag auf der Aktivseite	14.632.651,78 EUR
Kapitalrücklage und Basiskapital	8.870.439,32 EUR
Rücklagen	0,00 EUR
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Sonderposten	5.234.437,37 EUR
Rückstellungen	0,00 EUR
Verbindlichkeiten	527.775,09 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Gesamtbetrag auf der Passivseite	14.632.651,78 EUR

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz wurde von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Horgenzell am 29.02.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Horgenzell, den 19.02.2024

Volker Restle
 Verbandsvorsitzender

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
€	Euro
EUR	Euro
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung
i.d.R	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
KAG BW	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
Kfz	Kraftfahrzeug
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
m ²	Quadratmeter
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
§	Paragraph
PV	Photovoltaik
%	Prozent
sog.	sogenannt
TEUR	Tausend Euro
u. Ä.	und Ähnliches
vgl.	vergleiche
VR	Volks- und Raiffeisenbank
z.B.	zum Beispiel